

# Satzung

## über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte

### Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669)

§§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2007

### § 1

#### Steuererhebung

Die Stadt Oestrich-Winkel erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### § 2

#### Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld- oder Sachwerte.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a):  
die Zahl der Apparate
- b) zu § 2 b):  
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

### § 4

#### Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
  - a) zu § 2 a):
    1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 

in Gaststätten	100,-- €
in Spielhallen	140,-- €

 je Kalendermonat und Gerät,
    2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 

in Gaststätten	21,-- €
in Spielhallen	41,-- €

 je Kalendermonat und Gerät
  - b) zu § 2 b):  
je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat  
26,-- €
- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

### § 5

#### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

### § 6

#### Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitzuteilen.

### § 7

#### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt – Steueramt – eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im Voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

### § 8

#### Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt – Steueramt – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuerstatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

### § 9

#### Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

### § 10

#### Inkrafttreten

In der Fassung der Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.1995

Oestrich-Winkel, 22.05.1995

gez. Mielke  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 24.05.1995 im Rheingau Echo, Ausgabe Nr. 21, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 06.06.1995

Der Magistrat

gez. Mielke  
Bürgermeister

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 13.11.2007

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Die Änderungssatzung wurde gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 29.11.2007, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 48, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 30.11.2007

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister